



## Allgemeine Förderbedingungen

(gültig ab 1.12.2021)

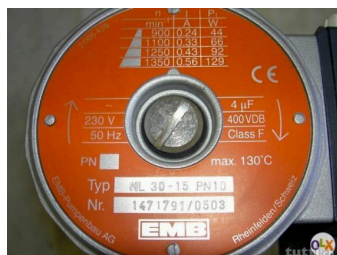
1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Der Fördergegenstand befindet sich in einem Gebäude auf dem Kantonsgebiet des Kantons Zürich, Solothurn oder Schwyz.
3. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
4. Für die geförderten Massnahmen muss die Paybackzeit mehr als vier Jahre betragen, berechnet mit einem Preis von 20 Rappen pro eingesparter kWh Strom.
5. Pro Eigentümer (Firma oder Privatperson) können über alle bisher eingereichten Gesuche mit **Investitionskosten von maximal 300'000.-** unterstützt werden.
6. Das Fördergesuch muss zwingend im Internet erfasst und vollständig ausgefüllt werden. Die Eingabe gilt nur dann als erfasst und abgeschlossen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes Bestätigungsmail erhalten hat. Das ausgedruckte Antragsdokument (pdf-Dokument) muss inklusive allen geforderten Beilagen per Post eingesandt werden.
7. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.
8. Durch das Stromeffizienzprogramm oder dessen Beauftragte können auf der Anlage Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Der Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den Kontrolleuren Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren.
9. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt stets ausschliesslich an den Gebäudeeigentümer oder den Eigentümer und Betreiber der Beleuchtungsanlage.



## Besondere Förderbedingungen für den Ersatz von Umwälzpumpen

1. Grundsätzlich ist der Ersatz aller Umwälzpumpen zur **Heizwasser-Zirkulation** durch Hocheffizienzpumpen förderberechtigt<sup>1</sup>.
2. Das Gesuch zur Förderung von Umwälzpumpen wird nach der Umsetzung gestellt.
3. Kein Förderbeitrag wird gewährt:
  - wenn die alte Pumpe durch eine Pumpe ersetzt wird, die fest in den Heizkessel integriert ist
  - wenn die alte Pumpe vor dem Ersatz nicht mehr funktionstüchtig war
4. Die neu eingebaute Umwälzpumpe muss einen Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0.20 aufweisen.

Die ersetzte Umwälzpumpe muss mit einem Foto dokumentiert werden, auf dem das Typenschild klar und deutlich lesbar dargestellt wird. Typ und eingestellte Leistungsstufe mit der zugehörigen Watt-Angabe müssen angegeben werden.



Ersetzte Pumpe: EMB NL 30-15 PN10; Stufe 2 (66 Watt)

5. Wenn im selben Gebäude mehrere Heizungspumpen installiert sind, kann für jede ersetzte Pumpe ein Beitrag beantragt werden. Pro Gebäude wird ein Gesuch gestellt.
6. Es wird empfohlen, zusätzlich einen Heizungs-Check durchzuführen.
7. Das Stromeffizienzprogramm unterstützt den Ersatz von Umwälzpumpen mit einem Pauschalbeitrag von **Fr. 200.- pro Pumpe**,
8. Sind die **Investitionskosten** (inkl. Montage) tiefer als 700.- Franken, wird der Förderbeitrag auf 30% der ausgewiesenen Investitionskosten (gemäss Rechnungskopie) gekürzt.

<sup>1</sup> Pumpen im Trinkwasser-Kreislauf werden nicht gefördert



## **Besondere Förderbedingungen für die Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich**

---

Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden, fest installierten Beleuchtungsanlagen

- **In Innenräumen, die nicht dem Wohnen dienen.**  
Insbesondere sind dies Büroräumlichkeiten, Gewerberäume, Produktions- und Industriehallen, Sportanlagen, Parkhäuser, Korridore, Schulräume und Allgemeinräume in Altersheimen oder ähnlich.
- **Von Aussen-Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen**  
(z.B. Fussballplätze oder Tennisplätze).

1. Das Gesuch muss **VOR** dem Baubeginn eingereicht werden.

2. Der Förderbeitrag ist abhängig von der Nettogeschossfläche der Räume oder der Fläche des Spielfeldes, und **beträgt 7.-/m<sup>2</sup>**.

3. Der Förderbeitrag kann maximal **30% der Investitionskosten** betragen. Die Massnahme darf nicht wirtschaftlich sein, das heisst die **Payback-Zeit muss über 4 Jahren** liegen (bei 20 Rp pro kW Strom oder 15 Rp/kW bei Unternehmen mit Vorsteuerberechtigung).

4. Die Massnahmen müssen innert **9 Monaten umgesetzt** werden.

5. Ausgeschlossen sind Förderungen für Massnahmen:

- die bereits durch andere Programme von ProKilowatt unterstützt werden.
- die im Rahmen des Grossverbraucherartikels realisiert werden.
- die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) umgesetzt werden.



## Für Innenbeleuchtung (Nicht-Wohnbereich) gilt:

A. Der **Nachweis der Stromeinsparung** erfolgt anhand eines detaillierten Raumbuchs das die Raumflächen, den bisherigen Verbrauch und den zukünftigen Verbrauch enthält. Die Betriebszeiten müssen gemäss der Liste im Anhang (abhängig von der Raumnutzung) eingesetzt werden.

B. Der Ersatz von bestehenden Leuchten mit **Leuchtmitteltypen** die gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV 730.02 Anhang 1.22) nicht mehr abgegeben werden dürfen, kann **nicht gefördert** werden.

- Quecksilberdampflampen (HQL), Glühlampen und diverse Halogenlampen
- Diverse Leuchtstofflampen (T2, T12, etc.)
- Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät (E14, E27 etc.)
- Hochvolt-Halogenlampen R7s > 2700 Lumen (ca. ab 140 W)
- Niedervolt-Halogenlampen mit Reflektor (GU4, GU5,3, etc.)
- Ein alleiniger Leuchtmittelwechsel ohne vollständigen Ersatz der Leuchten.

C. Es muss eine minimale **Strom-Einsparung von 20 kWh/m<sup>2</sup>** resultieren. Wird die minimale Einsparung nicht erreicht, wird der Förderbeitrag prozentual gekürzt.

D. Der **spezifische Stromverbrauch (kWh/m<sup>2</sup>) der neuen Beleuchtung** darf den Maximalwert gemäss der Liste im Anhang nicht überschreiten.

E. Pro Gesuch (Standort) kann eine Beleuchtungserneuerung auf einer Nettogeschossfläche bis **maximal 2'000 m<sup>2</sup>** unterstützt werden.

F. Es muss eine **Bedarfsregelung** (Tageslichtsteuerung oder Präsenzmelder) vorhanden sein oder neu eingebaut werden, falls diese zweckmässig ist.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> In besonderen Fällen mit einer stichhaltigen Begründung können Ausnahmen gemacht werden. Die Begründung muss dem Antrag schriftlich beigelegt werden.



## Für Aussenbeleuchtung von Sportplätzen gilt:

A. Der **Nachweis der Stromeinsparung** erfolgt durch den Beschrieb der Plätze, der bisherigen Beleuchtung (Art, Spielfeldgrösse, Anzahl Masten, Anzahl Scheinwerfer, Leistung) und der neuen Beleuchtung (Anzahl Masten, neue oder best. Masten, Leistung). Die Betriebszeiten werden generell mit 600 Stunden pro Jahr angenommen.

B. Es muss eine minimale **Strom-Einsparung von mindestens 30%** erreicht werden und von mindestens **20 kWh/m<sup>2</sup>**. Wird die Einsparung von 20 kWh/m<sup>2</sup> nicht erreicht, wird der Förderbeitrag prozentual gekürzt.

*Bei der Aussenbeleuchtung von Fussballfeldern und Tennisfeldern liegt die Einsparung in der Regel bei ca. 4-5% der minimalen spezifischen Einsparung (das ergibt ca. 3.- pro 10m<sup>2</sup>).*

C. **Nicht gefördert** wird der Ersatz von Leuchten, die nach geltenden gesetzlichen Anforderungen **nicht mehr in Verkehr gebracht werden** dürfen, wie zum Beispiel Quecksilberdampflampen.

D. Für **die neuen Leuchten** und Masten gelten folgende Bedingungen:

- Der Lichtstrom der Leuchte muss reduziert werden können (Einbau eines Dimm- oder Stufenschalters). Es sind mindestens 2 Stufen einzubauen (0: AUS, 1: Training, 2: Spiel).
- Für Masten unter 18 Meter müssen Leuchten mit asymmetrischer Lichtverteilungskurve verwendet werden.
- Die Vorstrahlung des Scheinwerfers muss mindestens 30° betragen, um unerwünschte und unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden.
- Zudem muss der ULOR (Upper Light Output Ratio) der Leuchte < 0.5 % liegen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden.



## Anhang

Liste der Betriebszeiten (Volllaststunden) für die Berechnung des Strombedarfs und des maximal zulässigen spezifischen Stromverbrauchs mit der neuen Beleuchtung:

Raumnutzung	Volllaststunden (h/a)	ProKilowatt-Höchstwert für den spezifischen Elektrizitätsbedarf der Neuanlage (kWh/m <sup>2</sup> )
Hotelzimmer	650	3.1
Empfang, Lobby	3750	16.1
Einzel-, Gruppenbüro	1400	7.7
Grossraumbüro	1950	11.1
Sitzungszimmer	750	4.2
Schalterhalle, Empfang	1200	4.2
Schulzimmer	1300	6.9
Lehrerzimmer	1150	3.7
Bibliothek	1350	4.1
Hörsaal	1700	9.6
Schulfachraum	1300	6.9
Lebensmittelverkauf	4000	45.8
Fachgeschäft	4000	45.8
Verkauf Möbel, Bau, Garten	4000	36.6
Restaurant	2500	8.6
Selbstbedienungsrestaurant	1500	3.1
Küche zu Restaurant	2450	29.1
Küche zu Selbstbedienungsrestaurant	1900	19.2
Vorstellungsraum	3000	16.0
Mehrzweckhalle	2750	12.3
Ausstellungshalle	2750	24.5
Bettzimmer	1550	5.8
Stationszimmer	5650	47.4
Behandlungsraum	1650	15.6
Produktion (grobe Arbeit)	3950	16.1
Produktion (feine Arbeit)	1550	9.7
Laborraum	1200	7.3
Lagerhalle	3950	16.8
Turnhalle	2150	13.5
Fitnessraum	3150	11.7
Schwimmhalle	2600	10.4
Verkehrsfläche	1650	2.9
Verkehrsfläche 24h (Spitäler)	3350	12.6
Treppenhaus	1700	6.3
Nebenraum	1400	1.8
Küche, Teeküche	850	1.8
WC, Bad, Dusche	850	2.1
WC	800	3.3
Garderoben, Duschen	850	2.2
Parkhaus	1600	1.2
Wasch- und Trockenraum	1100	4.3
Kühlraum	50	0.1
Serverraum	50	0.1

Tabelle 5: Zu berücksichtigende Werte für die Volllaststunden sowie für eine Förderbarkeit zulässige Maximalwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarfs der Neuanlage [kWh/m<sup>2</sup>]. Die einzusetzenden Werte für die Volllaststunden der bestehenden Anlage entsprechen den typischen Grenzwerten aus Tabelle 13 der SIA-Norm 387/4. Die ProKilowatt-Höchstwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf liegen ein Drittel der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert über den Zielwerten aus Tabelle 13 der SIA-Norm 387/4.